

Satzung des Ballsportvereines „Ball im Quadrat“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Ball im Quadrat e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Mannheim

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist der Sport. Im Vordergrund des Vereins steht die Schulung koordinativer Fähigkeiten bereits im Kindesalter, vor allem im Hinblick auf das Erlernen von Ballsportarten. Der Verein soll das Ballsportangebot der Rhein-Neckar-Region, gefördert auch von dem Förderverein Basketball Rhein-Neckar und der Zusammenarbeit im „Basket College Rhein-Neckar“ ergänzen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung eines Sportangebotes für Kinder.

Die Kooperation mit Vereinen mit ähnlichen Zielen ist möglich und gewünscht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am, 31.12.2005.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist grundsätzlich die Mitgliedschaft im Förderverein Basketball Rhein-Neckar e.V. mit Sitz in Mannheim.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben mit Zugang der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Ende eines Halbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.

- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss wird schriftlich begründet und wird mit Zustellung der schriftlichen Begründung wirksam.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Vereinsjugend

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Finanzreferent) höchstens 5 (optional Schriftführer, Jugend- und/oder Sportwart) Mitgliedern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte. Er kann die Geschäftsführung einem Dritten übertragen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- (6) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (7) Der Vorstand entscheidet über die Aufteilung des Vereins in mehrere Abteilungen und die Neugründung von Abteilungen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief an die letztbekannte Adresse des Vereinsmitgliedes einzuberufen. Die Tagesordnung ist mitzuteilen.
- (2) Mit Einverständnis eines Mitgliedes kann die Einladung an ihn zur Mitgliederversammlung auch per Mail erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Entlastung des Vorstandes, der Wahl der Mitglieder des Vorstandes, Satzungsänderungen und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Versammlungsleiter geleitet
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (6) Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (7) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden
- (8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Grundsätzlich ist persönliche Anwesenheit erforderlich. Eine schriftliche Übertragung der Stimmberechtigung eines Mitgliedes auf ein anderes ist jedoch möglich. Diese ist zu Beginn der Versammlung beim Versammlungsleiter anzuzeigen.
- (9) Beschlüsse werden von einem Protokollführer niedergeschrieben und von diesem und einem Vorstandsmitglied unterschrieben

§ 9 Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder vom 12. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, sowie deren Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Betreuer/innen.
- (2) Die Vereinsjugend wählt einen Jugendausschuss. Dieser ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (3) Der Jugendwart oder die Jugendwartin vertritt als Vorsitzende/r des Jugendausschusses diesen im Vereinsvorstand und ist dort vollwertiges Mitglied.
- (4) Die Vereinsjugend erhält einen jährlichen Jugendetat sowie alle zweckgebundenen Zuschüsse für die Kinder- und Jugendarbeit. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet sie eigenständig
- (5) Alles Weitere regelt eine Jugendordnung (oder eine mit dem Vorstand abgeschlossene Jugendvereinbarung), die vom Vereinsvorstand bestätigt wird.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Halbjahresbeiträge und jeweils am 1. Januar und 1. Juli eines Jahres im Voraus fällig. Auf Antrag ist eine Zahlung in Raten möglich.

Die Höhe des Jahresbeitrages legt die Beitragsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung fest. Die Beitragsordnung, sowie notwendige Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Bei der Festlegung der Beiträge sind soziale Gesichtspunkte zu beachten.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Basketball Rhein Neckar e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Basketballsportes zu verwenden hat.

Mannheim, den 15. Dezember 2009

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender